Körperspendevereinbarung

mit dem

Anatomischen Institut

der Universität des Saarlandes

Universität des Saarlandes
Medizinische Fakultät
Anatomisches Institut / Prosektur
Kirrberger Str. 100, Geb. 61
66421 Homburg

Tel. 06841 – 16 26100
Fax 06841 – 16 26121
www.uni-saarland.de/fakultaet-m/prosektur.html

Mail: koerperspende@uks.eu

Stand 01.01.2024

Anatomisches Institut
der Universität des Saarlandes
Medizinische Fakultät
Kirrberger Str. 100, Geb. 61
66421 Homburg/Saar
Tel. 06841-16 26100
Fax 06841-16 26121
www.uni-saarland.de/fakultaet-m/prosektur.html
Mail: koerperspende@uks.eu

Vereinbarung
zwischen

_____
Vorname, Familien- und Geburtsname — Konfession (freiwillige Angabe)

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____
(Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Tel.-Nr.)

und

der Universität des Saarlandes, vertreten durch die Universitätspräsidentin/ den Universitätspräsidenten, dieser vertreten durch den Prosektor der Fachrichtung Anatomie

1. Hiermit verfügt die Körperspenderin/der Körperspender letztwillig für den Fall ihres/seines Todes, dass ihr/ sein Körper sofort und direkt der Anatomie der Universität des Saarlandes zu übergeben ist.
   Die Universität des Saarlandes darf den Körper für wissenschaftliche Untersuchungen und die ärztliche Ausbildung verwenden und im Sinne einer Organspende Teile von ihm entnehmen. Die Verwendung findet grundsätzlich in anonymisierter Weise statt. Die Vereinbarung umfasst ggf. die Hornhautentnahme zur Transplantation an Patienten, die makroskopische und mikroskopische Präparation des Körpers oder seiner Gewebe, die Entnahme von Organen und ihre Aufbewahrung zur Ausbildung von Studierenden der Universität des Saarlandes und anderer Universitäten, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten, von Angehörigen medizin-assoziierter Berufe, allgemeine Bildungsveranstaltungen von Schulen und – zu ausgewählten Anlässen – der interessierten Öffentlichkeit, die biomedizinische Forschung der Universität des Saarlandes und kooperierender Forschungseinrichtungen und die Veranschaulichung der Lehre in Lehrbüchern und in allen digitalen Medien.
2. Die Universität des Saarlandes veranlasst die Bestattung des Körpers. Sie besorgt sie für sich persönlich als eigene Angelegenheit.
3. Der Körper wird feuerbestattet und die Urne in einem anonymen Urnengrab auf dem Homburger Friedhof beigesetzt, falls keine andere Regelung hinsichtlich der Beisetzung schriftlich mit der Universität des Saarlandes vereinbart worden ist.
4. Die Bestattungskosten lässt sich die Universität des Saarlandes durch eine vorab zu leistende **zweckgebundene Spende in Höhe von z. Z. 1.400,00 €** finanzieren. Unsere Kalkulation ist langfristig ausgelegt und deckt nach unseren Erfahrungen die entstehenden Kosten in der Zukunft. Sollten sich unvorhersehbare, sprunghafte Kostensteigerungen ergeben, könnte es sein, dass wir um eine ergänzende Zahlung bitten müssen. Für einen Extremfall können wir nicht ausschließen, dass wir die Vereinbarung kündigen müssen und Ihnen Ihre geleistete Vorauszahlung zurückzahlen würden.
5. Diese Vereinbarung gilt für den Fall des Todes im Einzugsbereich der Anatomie Homburg.
6. Vom Inhalt des „Merkblattes zur Vereinbarung“ zwischen Körperspenderinnen und Körperspender und der Universität des Saarlandes und der Datenschutz-Information wurde Kenntnis genommen. Die Körperspenderin/der Körperspender erklärt sich mit den darin aufgeführten Regelungen einverstanden.

_____, den _____
Ort / Datum

_____
Unterschrift der Körperspenderin / des Körperspenders

_____
Für die Universität: Prof. Dr. med. Thomas Tschernig
Leiter der Prosektur

Anlagen: Fragen zur Körperspende, Merkblatt zur Vereinbarung, Benachrichtigung von Angehörigen, Erklärung zur Finanzierung der Körperspende, Datenschutz-Information

Anatomisches Institut
der Universität des Saarlandes
Medizinische Fakultät
Kirrberger Str. 100, Geb. 61
66421 Homburg/Saar
Tel. 06841-16 26100
Fax 06841-16 26121
www.uni-saarland.de/fakultaet-m/prosektur.html
Mail: koerperspende@uks.eu

Vereinbarung
zwischen

_____
Vorname, Familien- und Geburtsname — Konfession (freiwillige Angabe)

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____
(Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Tel.-Nr.)

und

der Universität des Saarlandes, vertreten durch die Universitätspräsidentin/ den Universitätspräsidenten, dieser vertreten durch den Prosektor der Fachrichtung Anatomie

1. Hiermit verfügt die Körperspenderin/der Körperspender letztwillig für den Fall ihres/seines Todes, dass ihr/ sein Körper sofort und direkt der Anatomie der Universität des Saarlandes zu übergeben ist.
   Die Universität des Saarlandes darf den Körper für wissenschaftliche Untersuchungen und die ärztliche Ausbildung verwenden und im Sinne einer Organspende Teile von ihm entnehmen. Die Verwendung findet grundsätzlich in anonymisierter Weise statt. Die Vereinbarung umfasst ggf. die Hornhautentnahme zur Transplantation an Patienten, die makroskopische und mikroskopische Präparation des Körpers oder seiner Gewebe, die Entnahme von Organen und ihre Aufbewahrung zur Ausbildung von Studierenden der Universität des Saarlandes und anderer Universitäten, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten, von Angehörigen medizin-assoziierter Berufe, allgemeine Bildungsveranstaltungen von Schulen und – zu ausgewählten Anlässen – der interessierten Öffentlichkeit, die biomedizinische Forschung der Universität des Saarlandes und kooperierender Forschungseinrichtungen und die Veranschaulichung der Lehre in Lehrbüchern und in allen digitalen Medien.
2. Die Universität des Saarlandes veranlasst die Bestattung des Körpers. Sie besorgt sie für sich persönlich als eigene Angelegenheit.
3. Der Körper wird feuerbestattet und die Urne in einem anonymen Urnengrab auf dem Homburger Friedhof beigesetzt, falls keine andere Regelung hinsichtlich der Beisetzung schriftlich mit der Universität des Saarlandes vereinbart worden ist.
4. Die Bestattungskosten lässt sich die Universität des Saarlandes durch eine vorab zu leistende **zweckgebundene Spende in Höhe von z. Z. 1.400,00 €** finanzieren. Unsere Kalkulation ist langfristig ausgelegt und deckt nach unseren Erfahrungen die entstehenden Kosten in der Zukunft. Sollten sich unvorhersehbare, sprunghafte Kostensteigerungen ergeben, könnte es sein, dass wir um eine ergänzende Zahlung bitten müssen. Für einen Extremfall können wir nicht ausschließen, dass wir die Vereinbarung kündigen müssen und Ihnen Ihre geleistete Vorauszahlung zurückzahlen würden.
5. Diese Vereinbarung gilt für den Fall des Todes im Einzugsbereich der Anatomie Homburg.
6. Vom Inhalt des „Merkblattes zur Vereinbarung“ zwischen Körperspenderinnen und Körperspender und der Universität des Saarlandes und der Datenschutz-Information wurde Kenntnis genommen. Die Körperspenderin/der Körperspender erklärt sich mit den darin aufgeführten Regelungen einverstanden.

_____, den _____
Ort / Datum

_____
Unterschrift der Körperspenderin / des Körperspenders

_____
Für die Universität: Prof. Dr. med. Thomas Tschernig
Leiter der Prosektur

Anlagen: Fragen zur Körperspende, Merkblatt zur Vereinbarung, Benachrichtigung von Angehörigen, Erklärung zur Finanzierung der Körperspende, Datenschutz-Information

Anlage 1 zur Körperspendevereinbarung

Name/Vorname der Körperspenderin/ des Körperspenders	
Geburtsdatum	
Geburtsort	

Ansprechpartner im Sterbefall: ----------
(Name, Vorname, Wohnort, Telefon, Verwandschaftsbeziehung) ----------

---

(wenn Wunsch: Einladung zur Trauerfeier, bitte auch unten mit aufführen)

Einladungen zur Akademischen Beisetzungsfeier

Folgende Personen sollen zur Akademischen Beisetzungsfeier eingeladen werden:

Name/Vorname	
PLZ Wohnort / Straße	
Telefon	
Verwandschaftsbeziehung	

Name/Vorname	
PLZ Wohnort / Straße	
Telefon	
Verwandschaftsbeziehung	

Name/Vorname	
PLZ Wohnort / Straße	
Telefon	
Verwandschaftsbeziehung	

Ort/Datum

Unterschrift der Körperspenderin / des Körperspenders

ODER

Ich möchte, dass keine Personen zur Akademischen Beisetzungsfeier eingeladen werden.

Ort/Datum

Unterschrift der Körperspenderin / des Körperspenders

Anlage 1 zur Körperspendevereinbarung

Duplikat für Ihre Unterlagen

Name/Vorname der Körperspenderin/ des Körperspenders	
Geburtsdatum	
Geburtsort	

Ansprechpartner im Sterbefall: ----------
(Name, Vorname, Wohnort, Telefon, Verwandschaftsbeziehung) ----------

---

(wenn Wunsch: Einladung zur Trauerfeier, bitte auch unten mit aufführen)

Einladungen zur Akademischen Beisetzungsfeier

Folgende Personen sollen zur Akademischen Beisetzungsfeier eingeladen werden:

Name/Vorname	
PLZ Wohnort / Straße	
Telefon	
Verwandschaftsbeziehung	

Name/Vorname	
PLZ Wohnort / Straße	
Telefon	
Verwandschaftsbeziehung	

Name/Vorname	
PLZ Wohnort / Straße	
Telefon	
Verwandschaftsbeziehung	

Ort/Datum

Unterschrift der Körperspenderin / des Körperspenders

ODER

Ich möchte, dass keine Personen zur Akademischen Beisetzungsfeier eingeladen werden.

Ort/Datum

Unterschrift der Körperspenderin / des Körperspenders

Anlage 2 zur Körperspendevereinbarung

Erklärung zur Finanzierung der Körperspende

Name/Vorname der Körperspenderin/ des Körperspenders	
Geburtsdatum	
Geburtsort	

Zweckgebundene Spende

Ich habe dem Anatomischen Institut eine zweckgebundene Spende in Höhe von 1.400,00 € zur Sicherstellung der aus meiner Körperspende entstehenden Kosten auf folgendes Konto überwiesen:

Universität des Saarlandes

Sparkasse Saarbrücken

BIC: SAKSDE55XXX

IBAN: DE72 5905 0101 0000 0836 00

Verwendungszweck (*Wichtig!*): Spende für E 20311 0004, Name des Körperspenders

Ort/Datum

Unterschrift der Körperspenderin / des Körperspenders

Duplikat für Ihre Unterlagen

Anlage 2 zur Körperspendevereinbarung

Erklärung zur Finanzierung der Körperspende

Name/Vorname der Körperspenderin/ des Körperspenders	
Geburtsdatum	
Geburtsort	

Zweckgebundene Spende

Ich habe dem Anatomischen Institut eine zweckgebundene Spende in Höhe von 1.400,00 € zur Sicherstellung der aus meiner Körperspende entstehenden Kosten auf folgendes Konto überwiesen:

Universität des Saarlandes

Sparkasse Saarbrücken

BIC: SAKSDE55XXX

IBAN: DE72 5905 0101 0000 0836 00

Verwendungszweck (*Wichtig!*): Spende für E 20311 0004,
Name des Körperspenders

Ort/Datum

Unterschrift der Körperspenderin / des Körperspenders

Anatomisches Institut
der Universität des Saarlandes
Medizinische Fakultät
Kirrberger Str. 100, Geb. 61
66421 Homburg/Saar
Tel. 06841-16 26100
Fax 06841-16 26121
www.uni-saarland.de/fakultaet-m/prosektur.html
Mail: koerperspende@uks.eu

Fragen zur Körperspende

1. Wer kann seinen Körper nach dem Tode für Lehr- und wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen?
Jede volljährige Person, die im Besitz ihrer geistigen Kräfte ist, kann zu Lebzeiten letztwillig mit einer Körperspende-vereinbarung bestimmen, dass der tote Körper einem Anatomischen Institut zur Verfügung gestellt wird.

2. Kann man seinen Körper an ein Anatomisches Institut 'verkaufen'? Erhält man eine finanzielle Entschädigung für die Körperspende?
Nein. Ein Verkauf des Körpers zu Lebzeiten oder der Erhalt einer finanziellen Entschädigung ist nicht möglich.

3. Was ist eine Körperspende-Vereinbarung?
Für die Überlassung des Körpers nach dem Tode und zur Klarstellung des letzten Willens ist die Unterzeichnung einer Vereinbarung mit dem Anatomischen Institut der Universität des Saarlandes in Homburg erforderlich. Diese Vereinbarung ist kein Vertrag, sondern ein Vermächtnis, d. h. eine Absichtserklärung, die von Vermächtnisgeber und Vermächtnisnehmer jederzeit ohne Nennung von Gründen rückgängig gemacht werden kann.

4. Welche Kosten entstehen zurzeit durch eine Körperspendevereinbarung?
Bis Ende 2003 wurde das Sterbegeld der gesetzlichen Krankenkassen den deutschen Universitäten und ihren Anatomischen Instituten zur Finanzierung der Körperspenden überlassen. Durch neue gesetzliche Regelungen im Gesundheitswesen wurde das Sterbegeld zum 01.01.2004 völlig abgeschafft.

Da die Universität des Saarlandes leider nicht in der Lage ist, den Wegfall des Sterbegeldes auszugleichen, muss sich die Universität die anfallenden durchschnittlichen Bestattungskosten (Überführung zur Anatomie und zum Krematorium, Ausstellung der Todesbescheinigung durch einen Arzt, Sargkosten, Einäscherungs-, Standesamts- und Friedhofsgebühren) in Höhe von z. Z. 1.400,00 € durch eine von der Körperspenderin oder dem Körperspender vorab zu leistende zweckgebundene Spende finanzieren lassen. Kommt die Körperspende nicht zustande, wird die zweckgebundene Spende an die berechtigten Hinterbliebenen rückerstattet.

Unsere Kalkulation ist langfristig ausgelegt und deckt nach unseren Erfahrungen die entstehenden Kosten in der Zukunft. Sollten sich unvorhersehbare, sprunghafte Kostensteigerungen ergeben, könnte es sein, dass wir um eine ergänzende Zahlung bitten müssen. Für einen Extremfall können wir nicht ausschließen, dass wir die Vereinbarung kündigen müssen und Ihnen Ihre geleistete Vorauszahlung zurückzahlen würden.

5. Entstehen den hinterbliebenen Angehörigen Kosten aufgrund der Körperspende?
Nein, für die Angehörigen entstehen im Normalfall keine weiteren Kosten. Diese entstehen nur in den Fällen, bei denen eine Urnenbeisetzung auf einem anderen Friedhof als in Homburg gewünscht wird (private Beisetzung) oder wie bereits beschrieben, s. Punkt 4.

6. Kann die Körperspendevereinbarung durch den Körperspender rückgängig gemacht werden?
Ja. Eine Körperspendevereinbarung kann vom Körperspender jederzeit ohne Angabe von Gründen rückgängig gemacht werden. Hierzu genügt eine kurze schriftliche Mitteilung an das Anatomische Institut:
„Hiermit trete ich von meiner mit dem Anatomischen Institut der Universität des Saarlandes getroffenen Körperspendevereinbarung zurück“

7. Kann die Körperspendevereinbarung durch die Angehörigen nach dem Tode des Körperspenders rückgängig gemacht werden? Nein. Die Angehörigen sind für die Einhaltung des letzten Willens des Körperspenders mitverantwortlich und können die Vereinbarung nicht rückgängig machen.

8. Kann das Anatomische Institut die Annahme des Leichnams eines Körperspenders ablehnen?
Im Regelfall nein. Die Annahme eines Leichnams kann allerdings dann abgelehnt werden,
- wenn der Sterbeort - z.B. bei Urlaubsreisen - außerhalb des Einzugsbereiches des Anatomischen Institutes liegt
- wenn der Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches des Anatomischen Institutes verlegt wurde, ohne dass das Institut informiert worden ist.
- im Extremfall, s. Punkt 4.

Anatomisches Institut
der Universität des Saarlandes
Medizinische Fakultät
Kirrberger Str. 100, Geb. 61
66421 Homburg/Saar
Tel. 06841-16 26100
Fax 06841-16 26121
www.uni-saarland.de/fakultaet-m/prosektur.html
Mail: koerperspende@uks.eu

9. Wie wird das Anatomische Institut über den Tod einer Körperspenderin/eines Körperspenders informiert?
Über die Telefonnummer auf der Vereinbarung und dem Spenderausweis wird das Anatomische Institut vom Tod einer Körperspenderin/eines Körperspenders durch Verwandte, Freunde, Bekannte, Krankenhaus oder eine Behörde unterrichtet. Das Anatomische Institut veranlasst dann die Überführung nach Homburg. Diese sollte schnellstmöglich erfolgen.
Die übliche Einkleidung und Ausschmückung der/des Verstorbenen und die Aufbahrung zu Hause oder in der örtlichen Friedhofshalle müssen leider entfallen.

10. Was geschieht mit dem Leichnam im Anatomischen Institut?
Nach Annahme des Leichnams und Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen zweiten (amtsärztlichen) Leichenschau wird dieser durch entsprechende Chemikalien konserviert, d.h. dauerhaltbar gemacht und kann dann prinzipiell über viele Jahre aufbewahrt werden. Entsprechend der Vereinbarung wird der Leichnam für die Ausbildung der Medizinstudenten im Rahmen eines mehrmonatigen Sektionskurses, für ärztliche Weiterbildungs- und Operationskurse oder für wissenschaftliche Untersuchungen genutzt.

11. Wie lange bleibt ein Leichnam im Anatomischen Institut?
In der Regel mehrere Jahre. Diese Zeit wird für die mindestens sechsmonatige Konservierung und die nachfolgenden Untersuchungen benötigt.

12. Kann die anatomische Untersuchung Auskunft über die Todesursache geben?
In der Regel nicht.

13. Was geschieht mit dem Leichnam nach den wissenschaftlichen Untersuchungen?
Nach Abschluss der Untersuchungen wird der Leichnam in ein Krematorium überführt und dort eingeäschert.
Danach wird die Urne bis zur Beisetzungsfeier im Anatomischen Institut aufbewahrt und letztlich auf dem Gräberfeld des Anatomischen Institutes auf dem Homburger Hauptfriedhof in Anwesenheit der Angehörigen anonym beigesetzt.

14. Werden die Angehörigen über die Beisetzung der Urne informiert?
Ja. Alle von der Körperspenderin / dem Körperspender angegebenen Angehörigen, Freunde und Bekannte werden zu einer akademischen und ökumenischen Trauerfeier und der nachfolgenden Urnenbeisetzung eingeladen. Die Trauerfeiern finden in der Regel Mitte November eines jeden Jahres statt.

15. Kann der Körper auch erdbestattet werden?
Nein. Eine Erdbestattung ist nicht möglich.

16. Muss die Urne auf dem Friedhof in Homburg beigesetzt werden?
Nein. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Urne auch auf einem anderen Friedhof, z.B. dem Heimatfriedhof beigesetzt werden. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten müssen dann allerdings von den Angehörigen getragen werden.

17. Wer sorgt für die spätere Pflege des Grabes?
Für die Pflege des Gräberfeldes trägt das Anatomische Institut unter Zuhilfenahme von Spendengeldern auf unbegrenzte Zeit Sorge.

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne. Sie können uns telefonisch, schriftlich oder per E-Mail ansprechen.

Bürozeiten Sekretariat:

Montag–Freitag:
07:30 - 13:30 Uhr
Tel. 06841-16 26100
Fax 06841-16 26121
E-Mail: koerperspende@uks.eu

Universität des Saarlandes
Anatomie & Zellbiologie / Prosektur
Kirrberger Str. 100, Geb. 61
66 421 Homburg/Saar

Anatomisches Institut
der Universität des Saarlandes
Medizinische Fakultät
Kirrberger Str. 100, Geb. 61
66421 Homburg/Saar
Tel. 06841-16 26100
Fax 06841-16 26121
www.uni-saarland.de/fakultaet-m/prosektur.html
Mail: koerperspende@uks.eu

Merkblatt zur Vereinbarung

zwischen Körperspenderinnen und Körperspendern
und der Universität des Saarlandes

Vereinbarung
Vermächtnis

1. Für die Überlassung Ihres Körpers nach dem Tode und zur Klarstellung Ihres letzten Willens ist die Unterzeichnung einer **Vereinbarung** mit dem Anatomischen Institut der Universität des Saarlandes in Homburg erforderlich. Diese Vereinbarung ist kein Vertrag, sondern ein **Vermächtnis**, d. h. eine Absichtserklärung, die von Vermächtnisgeber und Vermächtnisnehmer jederzeit ohne Nennung von Gründen rückgängig gemacht werden kann.

   Ein Vermächtnis zur Körperspende kann grundsätzlich von volljährigen Personen angenommen werden.

Vereinbarungstext

Der Vereinbarungstext wird zweifach ausgefertigt. Er muss von Ihnen **handschriftlich** ausgefüllt, datiert, unterschrieben und an uns zurückgesandt werden. Ein Exemplar werden Sie - von uns dann ebenfalls unterschrieben - zurückbekommen.

Wir empfehlen, die Vereinbarung zusammen mit diesem Merkblatt bei Ihren persönlichen Dokumenten aufzubewahren.

Zum Einlegen in den Geldbeutel erhalten Sie einen **Spenderausweis**.

Benachrichtigung des Anatomischen Instituts

2. Über die Telefonnummer auf der Vereinbarung und dem Spenderausweis können wir durch Verwandte, Freunde oder Bekannte, das Krankenhaus oder eine Behörde von Ihrem Tod unterrichtet werden. Wir veranlassen dann die Überführung nach hier.

   Die Überführung nach Homburg muss schnellstmöglich erfolgen. Dies bedeutet, dass die übliche Einkleidung und Ausschmückung der Verstorbenen und die Aufbahrung zu Hause oder in der örtlichen Friedhofshalle entfallen müssen.

Anatomische Untersuchungen

3. Die Untersuchungen, die an Anatomischen Instituten durchgeführt werden, gelten nicht der Feststellung der Todesursache oder von krankhaften Veränderungen des Körpers. Dafür sind die pathologischen und rechtsmedizinischen Institute zuständig. Die Anatomie interessiert vielmehr der normal gebaute menschliche Organismus mit all seinen Varianten als Forschungs- und Studienobjekt für die Aus- und Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte. Die sehr aufwendige anatomische Untersuchung dauert etwa fünf Monate.

Verbleib des Körpers im Anatomischen Institut

4. Zusammen mit der dazu erforderlichen Unverweslichmachung („Einbalsamierung“) verbleibt der Körper **mehrere Jahre in der Anatomie**. Erst nach dieser Zeitspanne kann dann die Einäscherung und die Beisetzung der Urne erfolgen. Bereiten Sie Ihre Angehörigen bitte besonders auf diesen für sie sehr belastenden Umstand vor.

Einäscherung
Akademische Trauerfeier
Urnenbeisetzung

5. Entsprechend der Vereinbarung veranlassen wir auch die **Einäscherung** und die **Urnenbeisetzung**. Im Regelfall erfolgt die Beisetzung auf einem eigens dafür reservierten Gräberfeld des Homburger Hauptfriedhofes. Die Beisetzung ist mit einer **akademischen Trauerfeier** verbunden. Ihre Angehörigen, Freunde oder Bekannte werden von uns, wenn Sie dies nicht ablehnen, rechtzeitig über den Beisetzungstermin informiert. Halten Sie uns über die Adressen bitte auf dem Laufenden.

Anatomisches Institut
der Universität des Saarlandes
Medizinische Fakultät
Kirrberger Str. 100, Geb. 61
66421 Homburg/Saar
Tel. 06841-16 26100
Fax 06841-16 26121
www.uni-saarland.de/fakultaet-m/prosektur.html
Mail: koerperspende@uks.eu

Private Beisetzung

6. Falls eine **Urnenbeisetzung außerhalb von Homburg**, z. B. auf dem Heimatfriedhof, gewünscht wird, müssen Ihre Hinterbliebenen diese organisieren und finanzieren. Wir können in einem solchen Fall nur für die Einäscherung Sorge tragen.

Bestattungskosten

7. Bis Ende 2003 wurde das Sterbegeld der gesetzlichen Krankenkassen den deutschen Universitäten und ihren Anatomischen Instituten zur Durchführung der Bestattung überlassen. Durch neue gesetzliche Regelungen im Gesundheitswesen wurde das Sterbegeld zum 01.01.2004 völlig abgeschafft.

   Da die Universität des Saarlandes leider nicht in der Lage ist, den Wegfall des Sterbegeldes auszugleichen, muss sich die Universität die anfallenden durchschnittlichen Bestattungskosten (Überführung zur Anatomie und zum Krematorium, Ausstellung der Todesbescheinigung durch einen Arzt, Sargkosten, Einäscherungs-, Standesamts- und Friedhofsgebühren) in Höhe von z. Z. 1.400,00 € durch eine vorab zu leistende zweckgebundene Spende erstatten lassen. Kommt die Körperspende nicht zustande, wird die zweckgebundene Spende an die berechtigten Hinterbliebenen rückerstattet.

   Unsere Kalkulation ist langfristig ausgelegt und deckt nach unseren Erfahrungen die entstehenden Kosten in der Zukunft. Sollten sich unvorhersehbare, sprunghafte Kostensteigerungen ergeben, könnte es sein, dass wir um eine ergänzende Zahlung bitten müssen. Für einen Extremfall können wir nicht ausschließen, dass wir die Vereinbarung kündigen müssen und Ihnen Ihre geleistete Vorauszahlung zurückzahlen würden.

Pathologische oder rechtsmedinische Sektion

8. Über Todesursachen und krankhafte Veränderungen werden bei uns keine Untersuchungen angestellt. Wir sind dazu auch gar nicht in der Lage, denn die Chemikalien zur Unverweslichmachung verändern die Farbe und Konsistenz der Gewebe, an denen man krankhafte Veränderungen erkennt. Wenn die Feststellung chronischer Leiden (z.B. Staublunge als Berufskrankheit) oder der Todesursache aus versicherungsrechtlichen oder rechtsmedizinischen Gründen wichtig ist, müsste Ihr Leichnam einer **pathologischen oder rechtsmedizinischen Sektion** zugeführt werden.

Geltungsbereich der Vereinbarung

Wohnortwechsel

9. **Die Vereinbarung kann nur für den festgehaltenen Wohnort und seine nähere Umgebung gelten.** Wir können die sehr erheblichen Überführungskosten vom Sterbeort nach Homburg nur bis zu einer bestimmten Entfernung tragen. Auch aus diesem Grund müssen Sie uns **Änderungen Ihrer Wohnadresse** bitte unverzüglich mitteilen. Wenn Sie aus unserem Gebiet wegziehen, sind wir Ihnen gerne bei der Weitervermittlung an ein Ihrem neuen Wohnort näher liegendes Anatomisches Institut behilflich.

Tod während Urlaubsreisen

Ein besonderes Problem stellen Todesfälle auf **Fern- oder Urlaubsreisen** dar. Wir können dann die Körperspende nur annehmen, wenn garantiert ist, dass der Körper trotz des weiten Transportes in einem für die anatomische Untersuchung brauchbarem Zustand zu uns gelangt und **Ihre Hinterbliebenen die Mehrkosten** tragen. Auch in diesem Fall empfehlen wir den Hinterbliebenen, besser mit dem nächstgelegenen Anatomischen Institut Verbindung aufzunehmen. Hierbei helfen wir den Hinterbliebenen gerne.

Datenschutz

10. Die Vereinbarung wird streng vertraulich behandelt. Die Daten der Vereinbarung werden zur Bearbeitung und für statistische Zwecke mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst.

Widerruf der Vereinbarung

11. **Es steht Ihnen frei, von der Körperspendevereinbarung jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung zurückzutreten.**

Datenschutz-Information für die Körperspende gemäß Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die Universität des Saarlandes (im Nachfolgenden UdS genannt) erhebt Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung der Körperspende entsprechend der Körperspendenvereinbarung.

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist die:

Universität des Saarlandes
vertreten durch den Universitätspräsidenten
Campus
66123 Saarbrücken
Tel.: 0681 302-0
postzentrale(at)uni-saarland.de

Die Datenschutzbeauftragte der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes ist:

Barbara Partzsch, Ass.jur.
Meerwiesertalweg 15
66123 Saarbrücken
Tel.: 0681 302-2813
datenschutz(at)uni-saarland.de
www.uni-saarland.de/datenschutz

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck von deren Verwendung

Ihre personenbezogenen Daten werden von der UdS zum Zwecke der der Durchführung der Körperspende entsprechend der Körperspendenvereinbarung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO zur Erfüllung des Vertragszwecks oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erhoben und verarbeitet. Ohne die Angaben dieser Daten wäre die Durchführung nicht möglich.

3. Weitergabe von Daten

Es erfolgt keine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte.

4. Ihre Rechte in Bezug auf die Datenverarbeitung (Betroffenenrechte)

Sie haben das Recht:

a) gemäß Art. 15 DSGVO **Auskunft** über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie von uns Auskunft darüber verlangen,

- welche Sie betreffenden personenbezogenen Daten wir verarbeiten;
- zu welchen Zwecken wir die Daten verarbeiten;
- wie lange wir sie speichern;
- an welche Kategorien von Empfängern wir Ihre Daten weitergeben;

b) gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die **Berichtigung** unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

c) gemäß Art. 17 DSGVO **Widerspruch** gegen die weitere Verarbeitung Ihrer Daten und die **Löschung** Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

d) gemäß Art. 18 DSGVO die **Einschränkung** der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO **Widerspruch** gegen die Verarbeitung eingelegt haben

e) gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (**Recht auf Datenübertragbarkeit**) zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen. Das Recht ist beschränkt auf Daten, die nicht einem anderen Recht unterliegen und daher nicht an andere Stellen übertragen werden dürfen oder die Rechte Dritter betreffen.

f) gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen.
Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen und

g) gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

6. Aktualität und Änderung dieser Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung ist aktuell gültig und hat den Stand 15.05.2019.

Durch die Weiterentwicklung unserer Website und der damit zusammenhängenden Angebote oder aufgrund geänderter gesetzlicher beziehungsweise behördlicher Vorgaben kann es notwendig werden, diese Datenschutzerklärung zu ändern. Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung kann jederzeit innerhalb des Systems abgerufen und ausgedruckt werden.

7. Rückfragen

Bei Rückfragen zu dieser Datenschutzerklärung wenden Sie sich bitte an die im Impressum angegebene verantwortliche Person.

Außerdem steht Ihnen der Landesbeauftragte für Datenschutz als Ansprechpartner und bei Beschwerden zur Verfügung unter:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Monika Grethel
Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken
Telefon (0681) 94781-0
Telefax (0681) 94781-29
poststelle@datenschutz.saarland.de